



Der Landrat

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Clemens Binninger
CDU/CSU
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

18. November 2015

Arbeitsentwurf des BUMB für ein Wertstoffgesetz

Sehr geehrter Herr Binninger,

nach unserem persönlichen Gespräch am 16.11. möchte ich mich in der momentanen Diskussion um den Mitte Oktober dieses Jahres vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BUMB) veröffentlichten Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz nochmals an Sie wenden und um politische Unterstützung für die kommunalen Interessen bitten.

Der jetzt vorliegende Entwurf setzt keine wirksamen Anreize für eine ökologische und ressourcenschonende Wertstoffwirtschaft und berücksichtigt auch nicht im Ansatz die Belange der Kommunen und kommunalen Entsorgungswirtschaft im Hinblick auf eine rechtssichere Ausgestaltung von Erfassung und Verwertung von Wertstoffen. Es soll vielmehr wider alle Erfahrungen in der Praxis und unter Negierung höchstinstanzlicher Rechtsprechung ein ökonomisch wie ökologisch gescheiterter Systembetrieb für die Verpackungsentsorgung fortgeführt und darüber hinaus auf andere Produktbereiche ausgeweitet werden.

Im Eckpunktepapier zum Wertstoffgesetz vom Sommer dieses Jahres waren vom BUMB noch Verbesserungen bei den Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der öRE bei der zukünftigen Wertstofferfassung im Zusammenspiel mit den Systembetreibern angekündigt worden. Nun werden im Arbeitsentwurf die Regelungen zur Mitbenutzung kommunaler Erfassungssysteme in § 22 Abs. 3 und 5 gegenüber der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 4 der Verpackungsverordnung zu Lasten der Kommunen verschlechtert. Dies ist besonders ärgerlich für öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger wie z. B. den Landkreis Böblingen, die sich operativ auf dem Entsorgungssektor bewegen und sich aktiv für die kommunalen Interessen – ggf. auch gerichtlich – stark machen.

In einem jahrelangen Prozess des Landkreises gegen die DSD GmbH zur gemeinsamen Altpapierfassung hatte das Bundesverwaltungsgericht in § 6 Abs. 4 der Verpackungsverordnung grundsätzlich einen durchsetzbaren Anspruch auf Mitbenutzung der bestehenden Erfassungssysteme und Zahlung eines angemessenen Entgelts gesehen, die Regelung allerdings wegen mangelnder abgabenrechtlicher Bestimmtheitsanforderungen für nichtig erklärt. Die jetzt vorgesehene Formulierung, die eine Orientierung an das Bundesgebührengesetz vorsieht, dient nicht zur Befriedung von Rechtsstreitigkeiten.

Besonders eklatant gegen die Interessen der Kommunen verstößt die Schaffung eines Herausgabeanspruchs für PPK-Abfälle zugunsten der Systembetreiber und auf Kosten der Gebührenzahler, obwohl die Rechtsprechung des BGH erst kürzlich einen Miteigentumsanspruch der Dualen Systeme bei der gemeinsamen Erfassung von PPK abgelehnt hat.

Auch die ökologischen Ziele zu mehr Ressourcenschonung verfehlt der vorliegende Arbeitsentwurf, in dem er die anspruchsvollen Recyclingquoten weiterhin auf die Lizenz- und nicht auf die Erfassungsmengen bezieht. Wenn wie vorgesehen die Erfüllung von Recyclingquoten den Systembetreibern obliegen soll, läuft dies deren Eigeninteresse auf Erzielen von Wettbewerbsvorteilen gegenüber konkurrierenden Systemen entgegen.

Aufgrund der dargelegten Punkte und der fehlenden Verankerung einer kommunalen Erfassungsverantwortung für die Wertstoffe der privaten Haushalte ist dieser Arbeitsentwurf vollumfänglich abzulehnen. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch der VKU for-

dern zusammen mit der überwiegenden Zahl der Kommunen ein Wertstoffgesetz, in dem die kommunale Organisationsverantwortung für die Wertstofffassung verankert ist. Dass dies europarechtlich und finanzverfassungsrechtlich möglich ist, bestätigen aktuelle Gutachten der Prof. Dr. Hermes und Dr. Sacksofsky, die dem BUMB vorliegen. Außerdem bedarf es für die Erfassung von Papier und Kartonagen sowie Metallen keiner Produktverantwortung mehr, denn die Erfassung und Verwertung dieser Materialien kann über die zu erzielenden Erlöse finanziert werden und somit in die alleinige Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergehen.

Zur etwas vertieften Lektüre füge ich diesem Schreiben noch die aktuellen Stellungnahmen des VKU und der kommunalen Spitzenverbände zum Arbeitsentwurf bei.

Ich setze, sehr geehrter Herr Binniger, auf Ihre Unterstützung für die Interessen der Kommunen zum Wohle der Bürger, damit diese auch künftig direkt durch niedrige Abfallgebühren von den Wertstoßerlösen partizipieren können.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Bernhard

Anlagen